



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Günther, L.: Deutsche Rechtsaltertümer in unserer heutigen deutschen Sprache : (Schluß) : 7. Gerichtsverfassung und Prozeß (Fortsetzung: Beweis und Urteil)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

kriegerischen Erfolgen, wie sie die Weltgeschichte selten aufweist, durch die Proklamierung in der Herrscherburg des Besiegten.

Damit steht das Volk hinfort wie ein Feld in Stahl und Eisen,
Dies ist ein geharnischt Wort: auch die Zukunft wird es weisen.



Deutsche Rechtsaltertümer in unsrer heutigen deutschen Sprache

Von E. Günther in Gießen

(Schluß)

7. Gerichtsverfassung und Prozeß (Fortsetzung: Beweis und Urteil)



rsprünglich war das germanische Prozeßrecht von der Auffassung beherrscht, daß der Beweis nicht sowohl dem Gericht, als dem Gegner im Rechtsstreit erbracht werde. Deshalb waren auch die Beweismittel streng „formal,“ sodaß ihr Ergebnis eine Überprüfung durch den Richter nicht bedurfte. Das am häufigsten angewandte Beweismittel war in alter Zeit wohl der Eid mit Eideshelfern, d. h. der Beklagte, dem regelmäßig die Beweisrolle zufiel, konnte sich durch seinen Eid freischwören, wenn eine weitere Bekräftigung durch eine bestimmte Anzahl mit ihm versippter oder ihm sonst nahestehender Personen, der sogenannten „Eideshelfer“ hinzutrat, die beschworen, daß sein Eid „rein und unmein“ (oder „nicht mein“) sei. In dieser in hohes Altertum hinaufreichenden Formel, die sich übereinstimmend in „Rügen wie in Tirol, in Schweden wie bei den Angelsachsen“ findet, hat das Eigenschaftswort „mein“ die Bedeutung von „falsch, betrügerisch“ (frevelhaft, unrein, unheilig), die, früher auch erkennbar in mancherlei Zusammensetzungen, wie „Meinwerk“ oder „Meintat“ (= Untat, Missetat) und in der bis ins sechzehnte Jahrhundert erhaltenen Formel „Mein und Mord,“ sich jetzt nur noch in unserm „Meineid“ erhalten hat. Denn darunter ist nicht sowohl — wie einst Gottsched meinte und wie die Volksetymologie wohl noch heute glaubt — ein „vermeinter Eid“ als vielmehr gerade ein falscher, betrügerischer (frevelhafter) Eid zu verstehn. Die „Eideshelfer“ sind zwar schon längst aus unserm Rechtsleben verschwunden, in unsrer Sprache aber ist das Wort, zum Teil unter Erweiterung des Begriffs, auch in der Neuzeit noch vereinzelt anzutreffen, allerdings wohl nur in der gewähltern Ausdrucksweise der Gebildeten, wie denn Bismarck einmal in einer Reichstagsrede (am 28. November 1885) von den „Eideshelfern“ der ultramontanen Zeitung „Germania“ in dem allgemeinen Sinne von „Helfershelfern“ gesprochen hat. Da die Zahl der altdeutschen Eideshelfer regelmäßig sechs betrug, sodaß der Beklagte mit jenen zusammen „selbsieben“ schwur (daher „übersieben“ = überführen, vor Gericht als falsch nachweisen, in der Literatur zum Beispiel von Freiligrath verwandt), haben manche auch die sonderbare Betenerungsformel „Meiner Six“ (= „meiner Sechs,“ so noch bei Goethe) hierauf zurückzuführen versucht, die danach eigentlich etwa gelautet haben würde: „Ich als siebenter meiner sechs Eideshelfer schwöre usw.“ während sie andre nur für eine Entstellung aus „meiner Seel“ (ähnlich wie „verfligt“ aus verflucht) halten. Von jeher war die Ableistung des Eides bei uns mit symbolischen Feierlichkeiten umkleidet, unter denen namentlich das Berühren gewisser Gegenstände

während des Aussprechens der Eidesformel hervortritt, die sich entweder auf die angerufenen Götter und Heiligen oder auch auf die dem Meineide folgende Strafe bezog. So schwuren in heidnischer Zeit die Männer wohl auf ihre Waffen, insbesondere das Schwert (daher „auf die Klinge schwören“), im Norden auch auf einen geweihten Ring; Frauen legten die (rechte) Hand auf die Brust oder berührten ihren Zopf usw. Nach der Christianisierung der Prozeßformalitäten wurde es üblich, den Eid auf die Reliquien von Heiligen abzulegen, auf das „heiltu[o]m“ (auch *kefse, capsä*), wie der die Gebeine der Heiligen bergende Schrein genannt wurde. Damit hängt nun jedenfalls die noch heute gebräuchliche Redensart „Stein und Bein schwören“ zusammen, sei es, daß man auf die Gebeine der Heiligen nur das letzte Hauptwort darin (Bein) bezieht, wobei dann „Stein“ (= Fels, Berg) in einem ähnlichen Sinn aufzufassen wäre, wie etwa in dem römischen „*Jovem lapidem jurare*“, sei es, daß man — mit der jetzt wohl vorherrschenden Ansicht — auch den „Stein“ aus christlichen Anschauungen heraus zu erklären versucht, indem man ihn entweder zu den mit kostbaren Juwelen verzierten Reliquienkästchen in Zusammenhang bringt oder als die steinernen Platten des Altars auslegt, in oder unter denen die Reliquien bewahrt wurden. Erwähnt sei endlich noch, daß nicht nur das Erheben der rechten Hand bei der Eidesleistung („Schwurhand“, früher zwei „Schwurfinger“), das unsre Prozeßordnungen noch heute ausdrücklich vorschreiben, sondern auch der Wortlaut unsrer modernen Eidesformel: „So wahr mir Gott helfe“ schon ein hohes Alter haben. Denn wenn man diese nicht gar als „schon im Heidentum vorgebildet“ ansehen darf, so ist sie doch sicher der karolingischen Zeit bekannt gewesen, da sich in Kapitularien (z. B. aus den Jahren 794 und 803) die Worte „*sic me deus adjuvet*“ als eine bei dem Beweise durch Ordalien übliche Formel nachweisen lassen.

Diese Ordalien (von dem angels. *ordäl, ordël*, mlat. *ordalium*, altfränk. *ordel*, altfächsl. *urdëli*, ahd. *urteilida, urteili*, mhd. *urteile*) oder Gottesurteile (Gottesgerichte, *judicia dei*), das zweitwichtigste, auf arischer Grundlage beruhende Beweismittel des germanischen Rechts, bestanden bekanntlich in der Ablegung einer Probe des Beklagten für seine Unschuld, wobei nur zum kleineren Teil dessen Kraft und Geschicklichkeit (wie z. B. bei dem — von manchen übrigens auch nicht als eigentliches Ordal betrachteten — Zweikampfe mit dem Gegner), in der Regel dagegen bloßer Zufall (wie beim Losen) oder gar eine Art Wunder den Ausschlag geben konnte. Zur letztern Gruppe gehören die Wasser- und Feuerordalien, wie der sogenannte „Kesselfang“ (Herausziehen eines Gegenstandes aus einem Kessel kochenden Wassers), das Tragen glühenden Eisens, das Überschreiten glühender Pflugscharen — berühmt durch die Sage von Kunigunde, der Gemahlin Heinrichs des Zweiten —, das Gehen durch einen brennenden Holzstoß, wodurch einst Karls des Dicken Gemahlin, Richardis, ihre Unschuld bewiesen haben soll, u. dgl. m. Alle diese Gottesurteile beruhten auf dem Glauben, daß die Gottheit zugunsten des Unschuldigen tätig eingreifen und ihn unverfehrt aus der Probe hervorgehn lassen werde. Auf diesen Beistand einer höhern Macht eben bezog sich auch die Formel „*sic me deus adjuvet*“ oder „So wahr mir Gott helfe“, die bei unserm heutigen Zeugniseide nun eigentlich bedeutungslos geworden ist und auch meist ganz gedankenlos nachgeplappert zu werden pflegt. Wie tief aber einst die Ordalien, und namentlich die Feuerproben — trotz des ihnen später von der Kirche entgegen gesetzten Widerstandes — im Volksgemüte gehaftet haben müssen, das zeigt sich noch in den vielen Bildern unsrer Umgangssprache, die sich darauf zurückbeziehen lassen. Im übertragenen Sinne können wir ja bekanntlich noch heute nicht nur eine „Probe“, sondern sogar „die Feuerprobe bestehen“ und „(wie) auf (glühenden) Kohlen sitzen“ (wofür sich noch bei Luther sogar „auf feurigen Kohlen gehn“ findet). Ferner gibt es immer noch Leute, die für ihre Freunde

„durchs Feuer gehn“ oder diese — ebenso wie zuweilen sich selbst — „weiß zu brennen“ versuchen, wobei sie sich freilich nicht gerne „die Finger verbrennen“ mögen. Von der Probe des geweihten Bissens (Probobissen, *iudicium offae* [panis et casei], angels. *cornæd*), wonach der Beweisführer für schuldlos galt, wenn er den Imbiß — ein Stück trocknen Gerstenbrotes oder dünnen Käses von bestimmtem Gewicht — ohne Anstand hinunterschlucken konnte, dagegen für schuldig, wenn er ihm im Halse stecken blieb, scheint sich die Redensart herzuleiten: „Da soll mir (doch) gleich der Bissen (Brot) im Halse (in der Kehle, im Munde) stecken bleiben,“ oder „ich will mir den Tod an diesem Bissen essen,“ desgleichen der Wunsch, daß jemand „daran erstickn“ möge. Hierher kann schließlich auch noch die Wendung „Gift auf etwas nehmen“ gerechnet werden — wie ja Giftdralien bei den Naturvölkern noch heute weit verbreitet sind —, während das sinverwandte „das Abendmahl auf etwas nehmen“ seine Entstehung wohl der sogenannten Abendmahlsprobe verdankt, einem Beweismittel kirchlichen Ursprungs, dessen Natur als echtes Gottesurteil übrigens bestritten ist.

Auch dem gerichtlichen Zweikampfe, der letzten Wurzel unsers heutigen Duells, worin sich die altgermanische Auffassung des Prozesses als eines Kampfes („Rechtsstreits“) besonders deutlich widerpiegelt, hat der deutsche Sprachschatz mehrfache Bereicherung zu verdanken. Hierher gehört z. B. der — in die neuhochdeutsche Schriftsprache übrigens erst am Ende des achtzehnten Jahrhunderts eingedrungne — Ausdruck „Kämpfe,“ den wir heute namentlich für einen kriegerischen Helden, dann auch wohl in einem mehr übertragenen Sinne für Vorkämpfer, Verfechter (etwa: der Freiheit oder irgend einer Idee) gebrauchen. Einst war dies aber die spezielle technische Bezeichnung für die zur Klasse der „unehrlichen Leute“ gehörenden, gemieteten Lohnkämpfer im gerichtlichen Zweikampfe (ahd. *chompho*, *kemfo*, *kemphjo*, altniederd. *kempio*, angels. *compa*, mhd. *kempe*, *kempfe*, *kemphe*, altnord. *kempa*, mlat. *campio*, franz. und engl. *champion*), die — wie dies schon frühzeitig gestattet wurde — an Stelle der Parteien selbst den „Kampf,“ d. h. zunächst gerade den Zweikampf vor Gericht, untereinander ausfochten, also für ihre Auftraggeber in wahrsten Sinne des Wortes „in die Schranken traten.“ Daraus, daß der in solchem Kampfe Überwundene fällt, der Sieger aber stehn bleibt, erhalten wohl Wendungen wie „sich sein Recht erstehn,“ „auf seinem Rechte bestehn“ und „gut bestanden haben“ (z. B. heute auch ein Examen) ihre richtige Beleuchtung. In denselben Zusammenhang scheint aber auch die Redensart „einem die Stange halten“ zu gehören. Sofern sie nämlich noch in dem (früher gebräuchlicheren) Sinne „einem (in schwieriger Lage) zur Seite stehn“ oder „seine Partei ergreifen“ gebraucht wird, darf man sie wohl beziehen auf die Tätigkeit des vom Richter bestellten Aufsehers („Stangers, Stänglers“), des — später dann auch in den Turnieren auftretenden — „Wärtels“ oder „Grieswarten“ (ahd. *grieswarto*, fries. *gretwordere*, abzuleiten von *Gries*, mhd. *griez*, d. h. dem Sande oder Kiese, auf dem der Kampf stattfand), der als „Sekundant“ die Kämpfenden nötigenfalls mit einer Stange zu trennen, namentlich aber eine solche zum Schutze über den zu halten hatte, der zu Falle gekommen war. Wenn sich der Gefallene wieder aufraffte, um den Zweikampf von neuem zu beginnen, so hatte er nach altem Sprachgebrauche „sich erholt“ — eine Bezeichnung, die dann von diesem Vorgange beim gerichtlichen Waffenstreite zunächst auf den gerichtlichen Wortstreit, z. B. beim Versprechen in der Rede, übertragen worden ist und erst von hier aus schließlich den heutigen, noch allgemeineren Sinn angenommen hat (vgl. noch das ältere „sich Rats erholen“).

Auch der Beweis durch Zeugen ist schon dem ältern deutschen Gerichtsverfahren keineswegs ganz unbekannt gewesen und hat namentlich im Volksrechte der jalschen Franken eine bevorzugte Stellung eingenommen. Nur war der Begriff

ein anderer, und zwar engerer als heute, da als Zeugen nur solche Personen galten, die bei Vornahme einer rechtlichen Handlung zur Bekräftigung herbeigezogen waren (Geschäfts-, Sollenitätszeugen) oder Nachbarn, „die über gemeindefundige Verhältnisse und Ereignisse aussagten (Gemeindezeugen),“ während die bloß zufällige Wahrnehmung eines Vorgangs oder Ereignisses nicht genügte, „um die Zeugenqualität zu begründen“ (Brunner). Während sich ein unserm „Zeuge“ entsprechendes Wort im Altdeutschen noch nicht nachweisen läßt, begegnen uns im Mittelhochdeutschen die Formen *geziue*, *giziug*, *geziuge* (*ghetuich*, *getüch*, *getüge*, auch noch *altmhd.* „Gezeuge“, erst später und seltner *ziuge*), die ohne Zweifel auf das Zeitwort „ziehen“ (*ahd.* *ziohan*; *Wurzel* *tuh*) zurückgehen, sodas der Zeuge eigentlich der zur Gerichtsverhandlung „Gezogene“, „Gezogene“ gewesen ist. Dabei wird es sich sogar anfänglich um einen dem Zeugen körperlich fühlbar gewesenen Vorgang gehandelt haben. Denn das altdeutsche Prozeßrecht verlangte grundsätzlich, daß der Zeuge nicht nur durch „Rede“, sondern auch durch „Werk“ von der Partei zum aufmerksamen Sehen und Hören förmlich aufgefordert sei, was besonders durch das — auf alt-arischer Grundlage erwachsene — Zupfen an den Ohren, später wohl auch durch einen Backenstreich zu geschehn pflegte. Daraus erklären sich dann nicht nur die in ältern Rechtsquellen und Urkunden, besonders bei den Bayern, vorkommenden „*testes per aures tracti*“, sondern auch die noch in unsrer Zeit allgemein verständlichen Redensarten „jemand bei den Ohren kriegen“ (= ihn zur Verantwortung ziehen) und „einem etwas hinter die Ohren schreiben.“ Der unter der Herrschaft der sogenannten gesetzlichen Beweisstheorie ausgebildete Grundsatz des gemeinen deutschen Prozeßrechts, daß durch die Aussage von zwei „klassischen“, d. h. ganz unverdächtigen und einwandfreien Zeugen immer schon ein voller Beweis erbracht werde, der sich zuletzt auf einige Bibelstellen (insbesondre 5. Mos. 19, 15 und Ev. Joh. 8, 17) stützt, hat zwar heute durch das Prinzip der freien Beweiswürdigung seine einstige juristische Bedeutung eingebüßt, durch Goethes „Faust“ lebt aber der Spruch: „Durch zweier Zeugen Mund wird allerwegs die Wahrheit kund,“ den auch die Sammlungen deutscher Rechtsprüchwörter verzeichnen, im Volke noch als eine Art „geflügeltes Wort“ weiter.

Während im ältern deutschen Rechte die Folter im Prozesse nur ganz vereinzelt (gegen Unfreie) zur Anwendung gelangte, hat sich bekanntlich dieses Gewaltmittel zur Erzwingung eines Geständnisses in der Zeit nach der Aufnahme des römischen Rechts leider auch in deutschen Landen immer mehr eingebürgert, bis die mit ihr — ganz besonders in den Hexenprozessen — getriebnen Mißbräuche schließlich doch den Widerspruch aufgeklärter Geister hervorriefen, die jenem Unwesen dann — nicht ohne Widerspruch der juristischen Praktiker — schließlich ein Ende bereiteten. Heute liegen gottlob die Zeiten schon ziemlich weit zurück, wo die „peinliche Frage“ von den Gerichten noch gegen Angeschuldigte gehandhabt werden durfte, unsre Sprache aber hat in ihrem Bilderschmuck gar manches festgehalten, was uns hin und wieder auch an diese abscheuliche Verirrung des menschlichen Geistes zu gemahnen vermag. So können z. B. noch jetzt Leute, die sonst gerade nichts mit der kaltblütigen Grausamkeit der frühern Folterknechte gemein haben, jemand „auf die Folter spannen“ und ihn infolgedessen wohl gar „Folterqualen leiden“ lassen, wenn sie ihm etwa ein wichtiges Geheimnis oder eine interessante Neuigkeit, auf dessen Mitteilung er sozusagen geradezu brennt, allzu lange vorenthalten (vgl. denselben Gebrauch des franzöf. „*mettre quelqu'un à la question*“ oder „*donner la question à quelqu'un*“). Aber nicht genug damit, auch einzelne Arten der Tortur, die einst besonders im Schwange gewesen sind, flechten wir nicht selten noch als Gleichnisse in unsre Rede ein. Wir vermögen z. B. im bildlichen Sinne unsern Mitmenschen noch heute „Daumenschrauben anzusetzen“ („aufzulegen“

oder „anzuziehen“), wenn wir sie mit Gewalt zu etwas treiben oder etwas aus ihnen herauspressen wollen, ebenso wie wir sie auch noch „schrauben“ oder „aufziehen“ können, wenn wir sie in wirklicher oder vermeintlicher geistiger Überlegenheit zum Gegenstande des Spottes („Schraubereien“) machen. Bei den beiden letzten Phrasen denken wir allerdings wohl kaum noch weder an die ominösen, einst überaus beliebten Folterwerkzeuge, die Daumschrauben oder Daumenstücke, von denen es seinerzeit die mannigfachsten Arten gab, noch an die ebenfalls weitverbreitet gewesene Torturart des „Zuges“ oder der „Elevation“ oder „Expansion“ in ihren verschiedenen Formen (wie der „gespickte Hase“ usw.). Nur unklare Vorstellungen haben heute wohl auch manche von den „spanischen Stiefeln“ („Beinschrauben“), durch die einst das Schienbein und die Waden platt gedrückt wurden, obwohl der Vergleich des „Einschnürens“ in diese Folterwerkzeuge für die Unterbindung jeglicher freien und selbständigen Entwicklung in unsrer Sprache längst heimisch und in der Literatur namentlich seit Goethes Worten im „Faust“ über das „Collegium logicum“: „Da wird der Geist euch wohl dressiert, in spanische Stiefel eingeschnürt“ recht beliebt geworden ist. Wenn wir heute auch von bösen Wucherern („Hals- oder Kehlschneidern“) sagen, daß sie ihre Opfer „schnüren“ (= übervorteilen), so ist vielleicht auch dies von dem Zuschnüren der spanischen Stiefel, richtiger aber wohl von einer selbständigen Folterart herzuleiten, von der z. B. schon Chr. Heinr. Gruben in seiner Dissertation „De applicatione tormentorum etc.“ (Hannover 1754, S. 98—161) eine sehr ausführliche Beschreibung gegeben hat. Endlich kann man noch die Vermutung aufstellen, daß auch unser bildliches „einem heiß machen“ sich von der u. a. noch in dem österreichischen Strafgesetzbuche von 1768, der sog. „Theresiana“, erwähnten Folterung durch Feuerbrände herleitet, wenn man nicht vorzieht, auch hierbei an die Feuerordalien zu denken.

Aus dem Worte „Ordal“ ist, wie schließlich noch bemerkt sei, auch unser „Urteil“ entstanden, das wir jetzt besonders für die den Prozeß abschließende gerichtliche Entscheidung (Endurteil) gebrauchen, während das der ältern Sprache dafür geläufige *dom* (ahd. und mhd. *tuom*, altnord. *domr*), das sich in den nordischen Sprachen und in England (*doom*) im ursprünglichen Sinne zu erhalten vermochte, uns als selbständiges Wort abhanden gekommen ist und nur noch als sogenanntes Suffix (= *tum*) in Verbindungen wie *Königtum*, *Fürstentum* und dergleichen mehr fortlebt. Diese Wandlung aber dürfte dadurch entstanden sein, daß das Urteil in älterer Zeit „bei den Westgermanen, wenn der Beklagte gezeugnet hatte . . . ein zweizüngiges Urteil“ war, „nämlich einerseits Beweisurteil, sofern es die Beweisfrage regelte, andererseits zugleich Endurteil, sofern es bestimmte, was je nach dem Ausgang des Beweisverfahrens zu geschehn habe“ (Brunner). Da nun bei der Beweisfrage wieder das *Ordal* immer eine Hauptrolle spielte, so erklärt es sich nicht allzu schwer, daß bei den meisten westgermanischen Stämmen das Wort „*Ordal*“ oder „Urteil“ sowohl das *judicium dei* — worauf es bei den Angelsachsen beschränkt geblieben ist — als auch das definitive Gerichtsurteil bezeichnete, bis dann mit dem Verschwinden der Gottesurteile nur noch die letzte Bedeutung übrig blieb.

Bei der Fällung des Urteils hatte der altdenische Richter nicht dieselbe unabhängige Stellung wie heute, wo er unter freier Würdigung der erbrachten Beweise selbst entscheidet, er war vielmehr — wie schon zu Eingang dieses Aufsatzes erwähnt worden ist — in ältester Zeit an die Mitwirkung der Gemeinde, später an die eines Gemeindeausschusses gebunden. So wurde z. B. bei den Franken das Urteil zunächst durch die sogenannten *Rachinburgen* („Ratsbürger“, „Ratgeber“), einen „höchstwahrscheinlich vom Richter ernannten Ausschuß der Gerichtsgemeinde“ (Brunner) „gefunden“, wie man sagte, woran noch heute unser „für Recht befinden“ anklingt. Seit Karl dem Großen aber waren

es die „Schöffen“ (mhd. scheffe, schepfe, ahd. sceffin, scaffin, sceffino, altniedd. scepino, niederl. schepen, mlat. scabinus, ital. scabino, franz. échevin), die das Urteil feststellten, das Recht „schöpften“ oder „schufen“ (vergl. germ. und got. skapjan, ahd. scaffan, scaffön und scepfen, sceffen, schaffen, auch: ordnen, verordnen, bestimmen [Wurzel skap], urverwandt mit schöpfen, ahd. scepfan, mhd. schepfen), es „kiefen“ oder „kürten“ (daher noch „Willkür“ in der ältern Sprache = festgesetztes Recht, erst später mit tadelndem Neben Sinne verbunden). Der Richter hatte damals also, wie das „kleine Kaiserrecht“ (I, 7) sich ausdrückt, nur das „zu richten“, was die Schöffen „urteilen.“

Es mußte aber früher auch noch die Zustimmung der übrigen herumstehenden Dingleute, das Vollwort des sogenannten „Umstandes“ oder der „Umstände“, hinzukommen, damit das Urteil „ausgegeben“ werden konnte. Deshalb hatte der Richter auch „nach den Umständen zu richten“ oder „sich zu richten“, „den Umständen Folge zu geben“ oder „ihnen Rechnung zu tragen“, wie das auch heute — in einem übertragenen Sinne — nicht nur der moderne Richter im Prozesse, sondern jedermann gar oft im Leben tun muß. Dem Verurteilten aber stand, wie noch heute, schon in alter Zeit das Recht zu, das Urteil anzufechten oder — wie man das damals nannte — es „zu schelten“, d. h. eigentlich es „umzustoßen“ (ahd. scektan, mhd. schelten, mndd. und ndl. schelden, schelten, schmähen, beschimpfen, verwandt mit „schalten“; Grundbedeutung: „stoßen“). Auch jeder „schöffenbarfreie“ Mann aus dem Umstande durfte das Urteil „zu Recht weisen“ („zurechtweisen“), d. h. das gefällte Erkenntnis tadeln und ein besseres an dessen Stelle setzen. Da nun gewiß durch solche Bemänglung des Urteils durch den „Umstand“ in der Regel Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten hervorgerufen wurden, so mag sich dadurch im Laufe der Zeit der Gebrauch der Ausdrücke „Umstände machen“, „umständlich sein“, ja wohl gar ein „Umstandskommissarius sein“ für „unnötige Weitläufigkeiten machen“ ausgebildet haben (vergl. andrerseits auch: „ohne Umstände“, „keine Umstände machen“ usw.).

War das Urteil gefällt und lautete es auf Bestrafung des Angeklagten, so konnte dieser nur dadurch noch von ihr errettet werden, daß man „Gnade für (vor) Recht ergehen“ ließ. Andernfalls wurde zur Urteilsvollstreckung geschritten, der jedoch seit dem spätern Mittelalter eine bis ins einzelne genau geregelte Zeremonie, der sogenannte „endliche Rechtstag“, vorherzugehen pflegte, der sich als ein Rest des einst ganz öffentlichen Verfahrens noch weit bis in die Zeiten des gemeinen Inquisitionsprozesses hinein zu erhalten vermochte. Als letzter und bedeutsamster Akt dieser Feierlichkeit erscheint aber wieder das bei Verurteilungen zum Tode übliche Zerbrechen eines Stabes, meist nach der Verlesung des Erkenntnisses, aber vor dessen Vollstreckung. Über die Bedeutung dieses Vorgangs, der sich übrigens vereinzelt, besonders in Süddeutschland noch bis in die Gegenwart hinein in gewisser Geltung erhalten hat, sind die verschiedensten, zuweilen recht gewagten Vermutungen aufgestellt worden. Setzt man sich namentlich an die zum Teil neuen Ergebnisse zu halten, zu denen kürzlich Ernst von Möller in einer der Sitte des Stabbrechens in allen ihren Beziehungen gewidmeten, recht gründlichen Abhandlung gelangt ist.*) Danach handelt es sich hier vor allem um denselben, früher meist weißfarbigen Stab, den der Richter überhaupt als Symbol seiner Machtgewalt nach alter Rechtsitte während der ganzen Gerichtsverhandlung in den Händen halten sollte. Das Brechen dieses Stabes aber soll nicht sowohl — wie bisher meist angenommen wurde — den Tod des Verurteilten als das Urteil selbst symbolisieren. Da nämlich die Tatsache, daß der in Frage stehende

*) Die Rechtsitte des Stabbrechens, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Bd. XXI (1900), S. 27—115.

Stab „der Amtsstab des Richters ist, im Einklange mit der Bedeutung des Stabbrechens stehn muß, so folgt, daß das Brechen des Stabes sich einerseits auf den Richter, andererseits auf den Verbrecher beziehen muß, mit einem Wort, auf das Verhältnis, in dem beide zueinander stehn. Der Richter wird nach dem Brechen des Stabes nicht mehr den Verbrecher richten, und der Verbrecher beim Richter kein Recht und keinen Schutz mehr finden. Der Richter aber handelt nur als Vertreter der Rechtsgemeinschaft. Darum zieht nicht nur der Richter, sondern die ganze Rechtsgemeinschaft ihre Hand vom Verbrecher ab, bricht mit ihm, stößt ihn von sich aus“ (von Möller, a. a. D. S. 107). Diese Erklärung der Rechtsitte stimmt damit überein, daß, wie jetzt kaum noch bezweifelt werden kann, auch in alter Zeit schon über den Friedlosen der Stab gebrochen wurde „zum Zeichen des Bruchs der Rechtsgemeinschaft mit ihm, zum Zeichen seiner Ausstoßung aus der Rechtsgemeinschaft“ (von Möller, a. a. D. S. 67). Danach war dann aber auch „das Stabbrechen aus Anlaß des Todesurteils“ eigentlich nur „der symbolische Ausdruck der Friedloslegung, die in älterer Zeit bei den Franken *expressis verbis* dem Todesurteile voranging, später *implicite* damit verbunden gedacht wurde“ (von Möller, S. 110). Wie man aber auch das Rechtssymbol des Stabbrechens beim Vollzuge der Todesstrafe ausdeuten mag, jedenfalls weiß heute wohl jeder Gebildete, was nach unserm Sprachgebrauche mit der jenem Vorgang entlehnten bildlichen Wendung „über jemand den Stab brechen“ gemeint ist, obwohl sie übrigens — besonders im Verhältnis zu dem Alter der Rechtsitte — noch recht jung ist. Der bisher nachweisbare älteste Beleg dafür soll sich nämlich (nach von Möller, a. a. D. S. 114) in einem Kirchenliede von Leopold Franz Friedrich Lehr aus dem Jahre 1733 finden, aber erst in den Tagen Schillers und Goethes hat die Redensart „die Freiheit erlangt, in der wir sie heute gebrauchen“ (von Möller, a. a. D. S. 114). Als eine etwas mildere Form dafür erscheint wohl auch der Ausdruck „mit einem brechen,“ d. h. „die Beziehungen mit ihm abbrechen.“ Vielleicht hat sich diese Wendung unter Vermittlung des französischen „rompre la paille (oder le fétu [lat. *festuca*) avec quelqu'un“ herausgebildet, das ebenfalls auf einen Fall des rechtssymbolischen (und zwar wahrscheinlich des bei der Lösung einer lehnsrechtlichen Gemeinschaft üblich gewesen) Stabbrechens zurückzuführen ist. Endlich kann man noch die Vermutung aufstellen, daß auch unsere Phrasen „über etwas wegwerfend urteilen“ und „einem etwas vor die Füße werfen“ in diesen Zusammenhang zu stellen sind, da es nämlich Brauch war, daß der Richter die Stücke des zerbrochenen Stabes von sich weg unter das Volk oder ins Gericht, meist aber wohl geradezu dem Verurteilten vor die Füße schleuderte.



Die Komödie auf Kronborg

Erzählung von Sophus Banditz

Autorisierte Übersetzung von Mathilde Mann

(Schluß)



Is Will nun am Abend daheim im Kloster saß und sich unter vier Augen mit Christence unterhielt, wurde von Herrn Johann geschickt, ob er nicht hinüber kommen und sich nach ihm umsehen wolle; es sei etwas sehr wichtiges, was er ihm mitzuteilen habe.

Will ging sogleich über die Straße hinüber und fand den Alten im Bett, körperlich scheinbar wieder einigermaßen wohl, seelisch jedoch arg mitgenommen.

Woher hat Iver das nur erfahren? begann er mit zitternder Stimme. Von